



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
11. März 2004

Achtundfünfzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 94 c)

Resolution der Generalversammlung

[auf Grund des Berichts des Zweiten Ausschusses (A/58/484/Add.3)]

58/212. Übereinkommen über die biologische Vielfalt

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 55/201 vom 20. Dezember 2000, 56/197 vom 21. Dezember 2001 und 57/253 und 57/260 vom 20. Dezember 2002,

erneut erklärend, dass das Übereinkommen über die biologische Vielfalt¹ das wichtigste internationale Rechtsinstrument für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Ressourcen und für die gerechte und ausgewogene Verteilung der Vorteile aus der Nutzung der genetischen Ressourcen ist,

unter Hinweis auf die auf dem Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung eingegangenen Verpflichtungen, eine effizientere und kohärentere Umsetzung der drei Zielsetzungen des Übereinkommens anzustreben und bis 2010 eine erhebliche Reduzierung der gegenwärtigen Rate des Artenschwunds herbeizuführen, was Maßnahmen auf allen Ebenen erfordern wird, namentlich die Durchführung einzelstaatlicher Strategien und Aktionspläne zur Erhaltung der biologischen Vielfalt und die Bereitstellung neuer und zusätzlicher finanzieller und technischer Ressourcen für die Entwicklungsländer,

erneut erklärend, wie dringlich es ist, vorbehaltlich innerstaatlicher Rechtsvorschriften die Rechte ortsansässiger und indigener Gemeinschaften anzuerkennen, die über traditionelle Kenntnisse und daraus hervorgehende Innovationen und Praktiken verfügen, und mit ihrer Zustimmung und Mitwirkung einvernehmlich vereinbarte Mechanismen zum Ausgleich der Vorteile aus deren Nutzung auszuarbeiten und anzuwenden,

mit dem Ausdruck ihres tief empfundenen Dankes für das großzügige Angebot der Regierung Malaysias, die siebente Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt und die erste Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens, die als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Cartagena über biologische Sicherheit gilt, vom 9. bis 20 Februar beziehungsweise vom 23. bis 27. Februar 2004 in Kuala Lumpur auszurichten,

¹ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1760, Nr. 30619.

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Exekutivsekretärs des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, den der Generalsekretär der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung vorgelegt hat²;
2. *nimmt außerdem Kenntnis* von den Ergebnissen der vom 17. bis 20. März 2003 in Montreal (Kanada) abgehaltenen offenen intersessionellen Tagung über das mehrjährige Arbeitsprogramm der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt bis zum Jahr 2010;
3. *nimmt ferner Kenntnis* von den Ergebnissen der vom 10. bis 14. März beziehungsweise vom 10. bis 14. November 2003 in Montreal (Kanada) abgehaltenen achten und neunten Tagung des Nebenorgans für wissenschaftliche, technische und technologische Beratung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt;
4. *bekräftigt* die auf dem Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung eingegangene Verpflichtung, innerhalb des Rahmens des Übereinkommens über die biologische Vielfalt und eingedenk der Bonner Leitlinien über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile eine internationale Ordnung zur Förderung und zum Schutz der gerechten und ausgewogenen Aufteilung der sich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen ergebenden Vorteile auszuhandeln;
5. *bekräftigt außerdem* die auf dem Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung eingegangene Verpflichtung, die breite Anwendung der Bonner Leitlinien und die weitere Arbeit daran zu fördern, als Beitrag, um den Parteien bei der Erarbeitung und Formulierung rechtlicher, verwaltungstechnischer oder politischer Maßnahmen betreffend Zugang und Vorteilsausgleich sowie vertraglicher und sonstiger einvernehmlich festgelegter Regelungen des Zugangs und Vorteilsausgleichs behilflich zu sein;
6. *bittet* die Länder, soweit noch nicht geschehen, das Übereinkommen über die biologische Vielfalt zu ratifizieren;
7. *begrüßt* das Inkrafttreten des Protokolls von Cartagena über die biologische Sicherheit zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt³ am 11. September 2003 und die Einberufung der ersten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien, die als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Cartagena über die biologische Sicherheit gilt, und bittet die Vertragsparteien des Übereinkommens, die das Protokoll noch nicht ratifiziert haben beziehungsweise ihm noch nicht beigetreten sind, dies zu erwägen;
8. *betont*, dass die wirksame Durchführung des Protokolls von Cartagena über die biologische Sicherheit die volle Unterstützung durch die Vertragsparteien und die zuständigen internationalen Organisationen erfordern wird, und fordert die Vertragsparteien nachdrücklich auf, den Kapazitätsaufbau auf dem Gebiet der biologischen Sicherheit in den Entwicklungs- und Transformationsländern zu erleichtern, namentlich den Aufbau und die Stärkung der einzelstaatlichen Kapazitäten, die erforderlich sind, um der Informationsstelle für biologische Sicherheit die notwendigen Informationen zukommen zu lassen und mit ihr zusammenzuarbeiten;
9. *bittet* die Länder, zu erwägen, den Internationalen Vertrag über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft zu ratifizieren beziehungsweise ihm beizutreten;

² A/58/191.

³ Siehe UNEP/CBD/ExCOP/1/3 und Corr.1, zweiter Teil, Anhang.

10. *legt* den entwickelten Ländern unter den Vertragsparteien des Übereinkommens *nahe*, Beiträge an die entsprechenden Treuhandfonds des Übereinkommens zu entrichten, um vor allem die volle Teilnahme der Entwicklungsländer unter den Vertragsparteien an den Tätigkeiten im Rahmen des Übereinkommens zu fördern;

11. *fordert* die Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt *nachdrücklich auf*, den Transfer von Technologie für die wirksame Durchführung des Übereinkommens im Einklang mit seinen Bestimmungen zu erleichtern;

12. *unterstreicht*, dass die finanziellen und technischen Ressourcen für die Durchführung des Übereinkommens über die biologische Vielfalt und des Protokolls von Cartagena über die biologische Sicherheit durch die Entwicklungs- und Transformationsländer erheblich aufgestockt werden müssen, und begrüßt in dieser Hinsicht die erfolgreiche und umfangreiche dritte Wiederauffüllung der Globalen Umweltfazilität;

13. *nimmt Kenntnis* von den laufenden Arbeiten der Verbindungsgruppe der Sekretariate und Büros der zuständigen Nebenorgane des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen⁴, des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika⁵, und des Übereinkommens über die biologische Vielfalt und befürwortet die weitere Zusammenarbeit zur Förderung der Komplementarität zwischen den Sekretariaten bei gleichzeitiger Achtung ihrer unabhängigen Rechtsstellung;

14. *betont*, wie wichtig es ist, die Berichtspflichten im Rahmen der Übereinkünfte zur biologischen Vielfalt zu harmonisieren, bei gleichzeitiger Achtung ihrer unabhängigen Rechtsstellung;

15. *bittet* den Exekutivsekretär des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, der Generalversammlung auch weiterhin über die laufenden Arbeiten im Zusammenhang mit dem Übereinkommen, einschließlich des Protokolls von Cartagena, Bericht zu erstatten;

16. *beschließt*, den Unterpunkt "Übereinkommen über die biologische Vielfalt" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

78. Plenarsitzung
23. Dezember 2003

⁴ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1771, Nr. 30822.

⁵ Ebd., Vol. 1954, Nr. 33480.